

SÄ1 Satzungsänderungsantrag zu §5 Landesmitgliederversammlung

Antragsteller*in: Aron Skopp
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzung, Ordnungen und Statute
Status: Zurückgezogen

- 1 Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie
- 2 wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen mit
- 3 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per
- 4 E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht
- 5 werden. Zudem muss auf das einbringen von Anträgen mit den entsprechenden
- 6 Fristen hingewiesen werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von
- 7 mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt
- 8 werden.

Begründung

Die Antragsfrist für Satzungsänderungen beträgt 4 Wochen genauso wie die der Einladungsfrist. Neue Mitglieder, welche sich nicht mit den Fristen auskennen, wird es erschwert Satzungsänderungsanträge fristgerecht einzureichen. Die veränderte Einladungsfrist auf 6 Wochen macht die Mitglieder darauf aufmerksam, (Satzungs-) Änderungsanträge bald einzureichen.

SÄ2 Landkreisen die KV-Gründung ermöglichen

Antragsteller*in: Anna Eberl, Lukas Geirhos, Marwin Hillebrand sowie der Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzung, Ordnungen und Statute

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, in §4 Absatz 1 der Satzung den Satz
- 2 "Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise und ggf. einer
- 3 kreisfreien Stadt" durch "Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer
- 4 Landkreise bzw. kreisfreier Städte" zu ersetzen.

Begründung

Ein gleichlautender Antrag wurde bei der letzten Landesmitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Diesmal stellen wir ihn als Landesvorstand gemeinsam mit den damaligen Antragsteller:innen. Im gemeinsamen Austausch wurde offensichtlich, dass verschiedene Interessen hier eine Rolle spielen, aber durchaus vereinbar sind.

Als politischer Verband ist es für alle Mitglieder bedeutsam, wo und in wie vielen Gruppierungen politischer Aktivismus stattfinden. Dabei spielen Fragen von Nachhaltigkeit und Wissensmanagement eine wesentliche Rolle – es kann sich daher oft als sinnvoll erweisen, wenn Städte und umliegende Landkreise sich verbünden. Viele Fragen, sei es die Anbindung an den ÖPNV, Orte für Jugendkultur oder Klimaschutz, können gemeinsam besser angegangen werden.

Eine weitere Möglichkeit für sehr motivierte Mitglieder, die möglicherweise in einem Landkreis aktiv sind, der Teil einer „Stadt-GJ“ ist, kann die Gründung eines Junggrünen Netzes sein. Dieses bietet eine sehr einfache und eher informelle Struktur mit zwei Sprecher:innen und der Anbindung an den GJ-Kreisverband, ohne sich zu einer eigenen Satzung bekennen zu müssen, was längere Verantwortlichkeiten birgt.

Im Idealfall kann nach Erprobung eines Junggrünen Netzes letztlich auch ein eigener Kreisverband entstehen. Und genau das soll durch diese Satzungsänderung möglich werden. Überall dort, wo es sinnvoll ist, wo sich junge Menschen versammeln und merken, dass einiges schief läuft, ist junggrüne Power mehr als nötig!

Als Landesvorstand freuen wir uns darüber hinaus immer, wenn sich solche Initiativen abzeichnen und wir eingeladen werden, mit euch gemeinsam nach der besten Lösung für euren Ort oder Landkreis zu suchen. Und am meisten freuen wir uns natürlich, bei der Kreisverbands-Gründung dabei sein zu dürfen.